

Verordnung der Gemeinde Jetzendorf über öffentliche Anschläge vom 28.04.2026

Die Gemeinde Jetzendorf erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende Verordnung über öffentliche Anschläge:

§ 1

Öffentliche Anschläge

(1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen, ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel, außerhalb der hierfür von der Gemeinde Jetzendorf zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln) anzubringen.

(2) Auf den von der Gemeinde bereitgestellten Anschlagtafeln darf nur jeweils ein Plakat bis zu einer Größe von DIN A1 angebracht werden. Neben den zugelassenen Anschlagtafeln sind Plakate als Plakatständer in folgender Anzahl zulässig.

In den Hauptortsteilen Jetzendorf und Priel jeweils 3 Einzel- oder Doppelständer, in allen anderen Ortsteilen zwei Einzel- oder ein Doppelständer.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayer. Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern und Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3

Wichtige Regelungen zur Vermeidung von Gefahren

(1) Plakate dürfen nicht an Masten mit Verkehrszeichen, Ampeln oder Absperrpfosten angebracht werden.

(2) An Kreuzungen und Einmündungen sind die Sichtverhältnisse freizuhalten.

(3) Plakate müssen sicher befestigt sein (z. B. mit Kabelbindern).

(4) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4

Regelung für politische Parteien und Gruppierungen

(1) Soweit die Gemeinde Jetzendorf bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierfür zugewiesenen Plätzen der Parteien und Gruppierungen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.

(2) Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während sechs Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über die Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden während der sechs Wochen, bevor abgestimmt wird. Anschläge sind innerhalb von fünf Tagen nach dem Ereignis zu entfernen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer eigenen Versammlungsräume angebracht sind.

(2) Die Gemeinde Jetzendorf kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist. Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belangt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
2. die zeitlichen Beschränkungen nach § 3 Abs. 2 nicht beachtet oder entgegen § 3 Abs. 3 Anschläge an Baudenkmalern anbringt.
- 3.

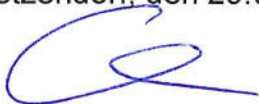
§ 7 **Gebühren**

Die Kosten für die Erlaubnis- und Sondernutzung hat der/die Antragsteller/in zu tragen. Die Gebühr bemisst sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Jetzendorf in der jeweiligen Fassung und Höhe. Sie beträgt jedoch im Einzelfall höchstens 150,00 € bei aufwendigen oder/und umfangreichen Erlaubnissen. Bei ortsansässigen Gewerbetreibenden bzw. Betrieben, Gemeinden und Landkreisen sowie bei örtlichen Vereinen und Verbänden kann von der Erhebung einer Erlaubnis- und Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Jetzendorf über öffentliche Anschläge vom 25.10.2019 außer Kraft.

Jetzendorf, den 29.04.2026



Tobias Endres
1. Bürgermeister

